

Friedberger Stadtbote

Amts- und Informationsblatt der Stadt Friedberg mit Bachern, Derching, Friedberg, Haberskirch, Harthausen, Hängelshart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Stätzling, Wiffertshausen, Wulfertshausen

28. Dezember 2021
36. Jahrgang
Nummer 465

Sonderausgabe: Amtliche Bekanntmachungen

Stadtwerke Friedberg haben Beiträge und Gebühren für Wasser und Abwasser neu kalkuliert

Die **Stadtwerke Friedberg** kalkulieren im regelmäßigen Turnus von drei Jahren die Beiträge und Gebühren der **Wasserversorgung** und der **Abwasserbeseitigung** neu. Der Leiter der Stadtwerke **Holger Grünaug** stellte die Ergebnisse der Kalkulation im **Werkausschuss des Stadtrates** vor. Er erläuterte, dass die anstehenden hohen Investitionen zur Erhaltung des Wasserleitungsnetzes und die regelmäßigen umfangreichen Kanalsanierungsarbeiten zu steigenden Ausgaben führen. Auch sind die Stadtwerke bei der Abwasserbeseitigung aufgefordert, durch vermehrte Rückhaltmaßnahmen zur Reinhaltung der Gewässer und zum Hochwasserschutz beizutragen. Diese steigenden Ausgaben wirken sich auch auf die Beiträge und Gebühren der Jahre 2022 bis 2024 aus.

In der Wasserversorgung steigen die sogenannten Herstellungsbeiträge von bislang 2 Euro auf 4 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche und von 8,50 Euro auf 13 Euro je Quadratmeter Geschossfläche. Betroffen von diesem einmaligen Beitrag sind Bauvorhaben, die ab Januar 2022 fertiggestellt werden. Bestandsgebäude sind nicht betroffen, soweit sie unverändert bleiben.

Die laufenden Gebühren bleiben in der Wasserversorgung unverändert und dies schon seit dem Jahr 2013. So beträgt die Grundgebühr 30 Euro pro Jahr und die Verbrauchsgebühr 1,20 Euro je Kubikmeter Trinkwasser, jeweils zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer.

Die genannten Beiträge und Gebühren gelten dort, wo den Stadtwerken Friedberg die Wasserversorgung obliegt. Dies ist das Stadtgebiet Friedberg mit **Ausnahme der Bereiche Bachern, Bestihof, Gagers,**

Griesmühle, Harthausen, Hängelshart, Ottmaring, Paar, Rederzhausen, Rinnenthal, Rohrbach, Wittenberg und Friedberg-West.

In der Abwasserbeseitigung steigen die sogenannten Herstellungsbeiträge von bislang 6 Euro auf 8 Euro je Quadratmeter Grundstücksfläche und von 15 Euro auf 20 Euro je Quadratmeter Geschossfläche. Betroffen von diesem einmaligen Beitrag sind auch hier Bauvorhaben, die ab Januar 2022 fertiggestellt werden. Bestandsgebäude sind nicht betroffen, soweit sie unverändert bleiben.

Die laufenden Gebühren gelten in der Abwasserbeseitigung unverändert seit dem Jahr 2010. Aufgrund der steigenden Ausgaben müssen diese zum Jahr 2022 angehoben werden. So beträgt künftig die Grundgebühr 36 Euro (bisher 30 Euro) pro Jahr und die Verbrauchsgebühr 1,63 Euro je Kubikmeter Schmutzwasser (bisher 1,60 Euro). Die laufende Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser steigt von bislang 0,30 Euro auf 0,46 Euro je Quadratmeter angeschlossener Fläche.

Die Stadtwerke Friedberg haben ermittelt, dass ein typischer 4-Personen-Haushalt von der Gebührenerhöhung mit ca. 43 Euro Mehrkosten im Jahr belastet wird.

In der Diskussion in Werkausschuss und Stadtrat herrschte Einigkeit, dass die Erhaltung der Leitungsnetze hohe Priorität genießt und die dafür erforderlichen Ausgaben unabwendbar sind, auch wenn dies zu höheren Abgaben für die Bürger führe. Wenn an dieser Stelle gespart werde, kämen die Probleme dann in einigen Jahren geballt auf die Stadtwerke zu.

IMPRESSUM

**Friedberger Stadtbote – Sonderausgabe
Amtliche Bekanntmachungen
28. Dezember 2021, 36. Jg. / Nr. 465**

Herausgeber: Stadt Friedberg
Marienplatz 5, 86316 Friedberg
»www.friedberg.de

Frank Büschel, Tel.: 0821-6002-610
»frank.bueschel@friedberg.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Roland Eichmann (Erster Bürgermeister)
»roland.eichmann@friedberg.de

Auflage: 12.500 Exemplare
Druck: PRESSEDruk, Augsburg
Nachdruck: Nur mit schriftlicher
Genehmigung des Herausgebers

Redaktion, Layout & Grafik:
studio a UG (haftungsbeschränkt)
Austraße 27, 86153 Augsburg
Tel.: 0821-508 14 57
»redaktion@friedberger-stadtbote.de

Chefredaktion: Jürgen Kannler
Redaktionsleitung: Martin Schmidt
Grafik & Satz: Andreas Holzmann

Verteilung:
Kostenlos an alle Haushalte im Stadtgebiet,
extra-Wochenzeitung für den
Landkreis Aichach-Friedberg

Nächster Stadtbote:
Mittwoch, 19. Januar 2022

Redaktionsschluss:
Montag, 10. Januar 2022

GERD ANTHOFF »GESCHICHTEN ZUR WINTERZEIT« MIT ERWIN REHLING <i>Lesung mit Musik</i>	DUO KAKTUS & CO. »ICH WOLLT' ICH WÄR EIN HUHN« R. P. KAIS, R. PLOMER <i>Evergreen-Musikshow</i>	LUGGI & GUGGI »DURCH DICK UND DÜNN« D. L. NEUNER, T. GUGGER <i>Musik-Kabarett</i>	VOICE PASSION »CELTIC WHISPERS« MIT LAUREN FRANCIS <i>Konzert</i>	MEN IN BLECH »POETRY MEETS BRASS« MIT FRIEDBERGER AUTOREN <i>Konzert</i>	 Tickets und Informationen erhalten Sie im Bürgerbüro der Stadt Friedberg: Marienplatz 1 86316 Friedberg 0821/6002-437 schloss@friedberg.de Veranstaltungsort: Wittelsbacher Schloss Schlossstraße 21 86316 Friedberg www.wittelsbacher-schloss.de
 FREITAG 14.01.22 19:30 UHR VVK: 19 Euro	 SAMSTAG 22.01.22 19:00 UHR VVK: 17 Euro	 FREITAG 28.01.22 20:00 UHR VVK: 22 Euro	 FREITAG 11.02.22 20:00 UHR VVK: 17 Euro	 FREITAG 18.02.22 19:30 UHR VVK: 15 Euro	

Bekanntmachung

Bekanntgabe des festgestellten Jahresabschlusses 2020 der Stadtwerke Friedberg
und des Bestätigungsvermerks des Prüfers gemäß § 25 Abs. 4 EBV

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 den Jahresabschluss der Stadtwerke Friedberg für das Wirtschaftsjahr 2020 mit einer Bilanzsumme von 56.333.134,99 € und einem Jahresergebnis von -1.526.821,42 € festgestellt und Nachfolgendes beschlossen:

Der Jahresüberschuss des Jahres 2020 für die Wasserversorgung in Höhe von 9.150,06 € wird der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2020 für die Abwasserbeseitigung in Höhe von -316.240,13 € wird durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

Der Jahresfehlbetrag des Jahres 2020 für die Betriebszweige Garagen, Stadtbad und Friedhöfe in Höhe von -1.392.313,64 € wird zunächst durch den Jahresüberschuss des Betriebszweiges Energieversorgung in Höhe von 172.582,29 € und anschließend durch die Stadt Friedberg ausgeglichen. Hierzu ist ein Anteil der von der Stadt Friedberg geleisteten Zahlungen zu verwenden.

Der Abschlussprüfer (O&P GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Augsburg) hat dem Jahresabschluss 2020 mit Datum vom 23.08.2021 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

»Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtwerke Friedberg – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtwerke Friedberg für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern (EBV Bay) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der
- Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des § 24 EBV Bay, und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt »Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts« unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Werkleitung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Werkleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern, i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Werkleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Werkleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Werkleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Bayern, zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – fal-

schen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des § 24 EBV Bay entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB, Art. 107 GO Bay und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Werkleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.«

Der Jahresabschluss 2020 liegt in der Zeit

vom 29.12.2021 bis einschließlich 12.01.2022

bei den **Stadtwerken Friedberg, Sparkassenplatz 1, 86316 Friedberg**, im **Raum 07** während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich aus.

Friedberg, den 20. Dezember 2021, Stadtwerke Friedberg, Holger Grünaug, Werkleiter

Bekanntmachung

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung

Vom 20. Dezember 2021

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 21.04.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2018, wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 6 Satz 5 wird gestrichen.
- In § 6 Buchstabe a) wird die Zahl »€ 2,00« durch die Zahl »€ 4,00« ersetzt.
- In § 6 Buchstabe b) wird die Zahl »€ 8,50« durch die Zahl »€ 13,00« ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Friedberg, den 20. Dezember 2021, Stadt Friedberg, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund der Art. 2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende

Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Vom 20. Dezember 2021

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.12.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.10.2018, wird wie folgt geändert:

- § 5 Abs. 6 Satz 5 wird gestrichen.
- In § 6 Nr. 1 wird die Zahl »€ 6,00« durch die Zahl »€ 8,00« ersetzt.
- In § 6 Nr. 2 wird die Zahl »€ 15,00« durch die Zahl »€ 20,00« ersetzt.
- In § 6 Nr. 3 wird die Zahl »€ 10,00« durch die Zahl »€ 14,00« ersetzt.
- § 9a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:
»2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 cbm / h	€ 36,00 / Jahr
bis	10 cbm / h	€ 50,00 / Jahr
bis	16 cbm / h	€ 300,00 / Jahr
über	16 cbm / h	€ 500,00 / Jahr.«
- In § 10 Abs. 2 wird die Zahl »1,60 €« durch die Zahl »1,63 €« ersetzt.
- In § 10a Abs. 4 wird die Zahl »0,30 €« durch die Zahl »0,46 €« ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Friedberg, den 20. Dezember 2021, Stadt Friedberg, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtrat beschloss in der Sitzung am 16. September 2021 eine Änderung der Geschäftsordnung für die Stadt Friedberg und eine Geschäftsordnung über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Beiräte. Beide Geschäftsordnungen traten zum 01. Oktober 2021 in Kraft.

Sie können auf der Homepage der Stadt Friedberg eingesehen werden unter
» <https://www.friedberg.de/politik-verwaltung/rathausservice/ortsrecht/ehrungen-geschaeftsordnung/>

Friedberg, den 10. Dezember 2021, Stadt Friedberg, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Stadt Friedberg erlässt auf Grund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRSb2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74), die nachfolgende Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 in der Fassung vom 24.09.2020:

5. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 in der Fassung vom 24.09.2020

Vom 16.09.2021

§ 1

§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 in der Fassung vom 24.09.2020 erhält folgende Fassung:

§ 2 Ausschüsse und Beiräte

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse und Beiräte:

I. Ausschüsse:

- Bauausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- Werkausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- Katastrophenausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
- Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

II. Beiräte für:

- Sport,
- Inklusion, Gleichstellung, Soziales,
- Integration und Flüchtlingswesen,
- Senioren,
- Jugend,
- Kinder, Familie und Schule,
- Umwelt und Energie,
- Feuerwehr, Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Verkehrssicherheit,
- Kultur,
- Wirtschaft und Digitalisierung.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung für den Stadtrat Friedberg, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

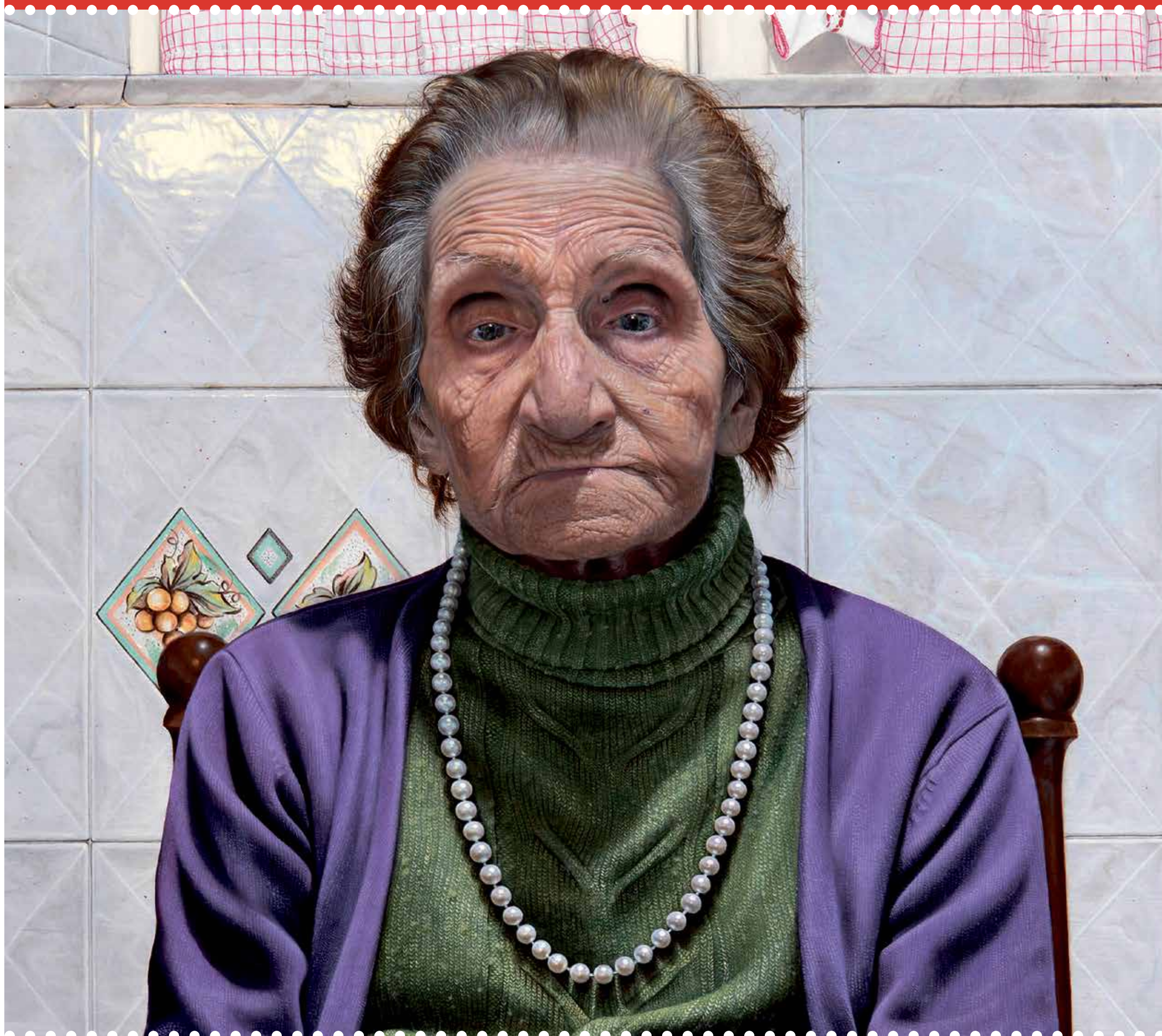
(5) Die Beiräte sind nur beratend tätig. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung über die Zusammensetzung und den Geschäftsgang der Beiräte.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Friedberg, den 30. September 2021, Stadt Friedberg, Roland Eichmann, Erster Bürgermeister

AUGENBLICKE



ZEIT IN DER KUNST

20. Nov. 2021 bis 20. Februar 2022

Museum im Wittelsbacher Schloss Friedberg

Schlossstraße 21 · 86316 Friedberg · www.museum-friedberg.de

Geöffnet: Dienstag bis Sonntag und an Feiertagen von 10 bis 17 Uhr



Abbildung: Massimiliano Pironi, Quo vadis?, 2018, Öl auf Aluminium
Layout: IdeenSchmiede, Wolfram Grzabka